

Besondere Bedingung Nr. 6158 Wasserkraftanlagen (Einschluss)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den unter Pos. versicherten Sachen infolge eines durch ein in Art.2 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten angeführtes Ereignis hervorgerufenen Bruches von Wasserbetriebseinrichtungen einschließlich Druckrohrleitungen (wie durch Ersaufen, Verschlammten, Vermuren).